

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 123 – 18. Dezember 2020

Inhalt

Kreis Lippe

- 831 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes
- 832 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf dienen
hier: Weitere Einschränkungen im privaten Bereich
- 833 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 350
- 834 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes
- 835 Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes
-

Kreis Lippe

831 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. 11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 09.12.2020 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 1116a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe unter gleichzeitiger Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 11. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 122 - 11. Dezember 2020 - laufende Ziffer 829, folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Lippe

zum Zwecke der Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

I. Zusammenkünfte, Ausgangsbeschränkungen

1. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind
 - a. Verwandte in gerader Linie,
 - b. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
 - c. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
 - d. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
 - e. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs).

2. Der Aufenthalt außerhalb der häuslichen Unterkunft ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Heiligabend/1. Weihnachtstag 1.00 bis 5.00 Uhr und Silvester/Neujahr von 3.00 bis 6.00 Uhr) grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen von den in Satz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:

- Weg zur Schule, Arbeit, Kita, Arzt,
- Unterstützung Hilfsbedürftiger,
- Begleitung Sterbender,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die gewichtigen Gründe glaubhaft zu machen.

3. Der Öffentliche Gesundheitsdienst des Kreises Lippe übermittelt täglich den 7-Tages-Inzidenzwert bezogen auf 100.000 Einwohner an das Landeszentrum Gesundheit. Aufgrund dieser Daten ermittelt die Statistikstelle des Kreises Lippe täglich den 7-Tages-Inzidenzwert für jede kreisangehörige Kommune. Für den Fall, dass eine Kommune des Kreises Lippe die Zahl von 350 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) überschreitet, gilt für diese Kommune unabhängig von der 7-Tages-Inzidenz des Kreisgebiets insgesamt Folgendes:
 - a. Der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf Personen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zu beschränken, wobei die Zusammenkunft auf insgesamt fünf Personen zu begrenzen ist. Die zu diesen beiden Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Berechnung der Gesamtzahl außer Betracht.
 - b. Die vorstehenden Regelungen zu Buchstabe a. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.
 - c. Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer 3 a. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Maßnahmen in den jeweiligen Kommunen bedarf. Es ist beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen in den Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) aufzuheben, wenn die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in den jeweilig betroffenen Kommunen unter dem Wert von 350 liegt und darüber hinaus die 7-Tages-Inzidenz kreisweit den Wert von 350 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Soweit die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 350 innerhalb einer Kommune überschreitet, erfolgt schnellstmöglich eine amtliche Veröffentlichung des von der Statistikstelle des Kreises ermittelten Inzidenzwerts. Die Verpflichtung aus Ziffer 3. a.

und b. gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt.

4. Das Landeszentrum Gesundheit veröffentlicht täglich die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) im gesamten Kreisgebiet nach den täglichen Veröffentlichungen des Landes zentrums Gesundheit einen Wert von 350, gilt kreisweit:
 - a. Der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf Personen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zu beschränken, wobei die Zusammenkunft auf insgesamt fünf Personen zu begrenzen ist. Die zu diesen beiden Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Berechnung der Gesamtzahl außer Betracht.
 - b. Die vorstehenden Regelungen zu Buchstabe a. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.
 - c. Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer 4 a. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Maßnahmen kreisweit bedarf. Es ist beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) aufzuheben, wenn die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit unter dem Wert von 350 liegt.
5. Die Beschränkungen zu Nummern 1. – 4. gelten entgegen § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Buchst. b CoronaSchVO auch in dem Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 26. Dezember 2020.

II. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Religionsgemeinschaften

1. Auf Gemeindegesang bei Gottesdiensten und Zusammenkünften zur Religionsausübung sowie bei Trauerfeiern wird verzichtet. Das gemeinsame, jeweils mit Alltagsmaske und Stimme in Zimmerlautstärke gesprochene Gebet oder Bekenntnis ist von dem Verbot ebenso nicht umfasst wie der Vortragsgesang mit maximal 4 Personen. Bei dem Vortragsgesang ist zwischen den Darbietenden ein seitlicher Abstand von mindestens drei Metern und in die Ausstoßrichtung des Atems ein Abstand von mindestens 4 m zu den sonstigen Teilnehmern der Zusammenkünfte einzuhalten.
Das Singen bei religiösen Versammlungen unter freiem Himmel ist unter Wahrung eines Mindestabstandes von zwei Metern zum nächsten Teilnehmer und mit der Maßgabe, dass eine Alltagsmaske getragen wird, erlaubt.

2. Die Hygieneregeln der Religionsgemeinschaften sind mit Blick auf die erhöhten Gefahren in Anbetracht der aktuellen Situation anzupassen. Sie orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen streng an den entsprechenden Vorgaben der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere berücksichtigen sie Folgendes:

- Die Zahl der Personen (Besucher, Mitarbeiter etc.) ist entsprechend der Größe der Räumlichkeiten zu begrenzen. Pro Person muss eine Fläche von mindestens 7 m² vorhanden sein.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten mit Ausnahmen von Personen des eigenen Hausstandes
- Die Religionsgemeinschaften berücksichtigen bei der Überarbeitung ihrer Hygienevorschriften die Vorgaben der §§ 1 Absatz 3, 4a Absatz 1 S. 2 und S. 3 CoronaSchVO und stellen die besondere Rückverfolgbarkeit aller Teilnehmer sicher. Soweit es sich um religiöse Versammlungen unter freiem Himmel handelt, kann auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 S. 2 und S. 3 CoronaSchVO verzichtet werden.

III. Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I-III dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreislippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Die Anordnungen gem. Ziffern I. 1 und 2, II. und III. können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 im gesamten Kreisgebiet unterschreitet. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

3. Die von den Religionsgemeinschaften im Rahmen der Überarbeitung des Hygienekonzepts zu treffenden Maßnahmen sind für die Dauer der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 durchzuführen, zusätzlich eines weiteren Mindestzeitraums von 4 Wochen.
4. Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:**Allgemeine Erwägungen**

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) stimmen Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Seit dem 04.12.2020 bewegt sich der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit durchgehend über dem Inzidenzwert von 200 und liegt aktuell bei einem Wert von 274,2 (Stand: 18.12.2020 - 0 Uhr). Die vorstehenden Regelungen dienen damit dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen (Inzidenzwert) im Kreis Lippe anhaltend über 200 liegt und sich damit nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 als „besonders extreme Infektionslage“ darstellt. Hinzu kommt die steigende Anzahl von Sterbefällen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) zurückzuführen sind sowie die zunehmende Zahl von Covid-19-Infektionen in stationären Einrichtungen der Altenpflege und der zunehmend kritischer werdenden Auslastung der Kapazitäten der Intensivbetten am Klinikum Lippe.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nordrhein-westfalenweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt gerade auch für den Kreis Lippe, in dem vergleichsweise besonders viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit noch keine Impfung oder spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Infektionszahlen sind in den letzten Tagen im Gebiet des Kreises Lippe rapide angestiegen. Sie liegen aktuell bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von 274,2.

Auch in Pflegeeinrichtungen auf dem Gebiet des Kreises Lippe, insbesondere in Behinderteneinrichtungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen, breitet sich das Infektionsgeschehen immer weiter aus.

Zu den einzelnen Anordnungen**Zu I. 1.**

Die bisher im Kreisgebiet getroffenen Maßnahmen sowie die durch die CoronaSchVO NRW getroffenen Maßnahmen haben nicht zu einem wesentlichen Rückgang der Infektionszahlen geführt. Die vergangenen Tage haben gezeigt, dass ausgehend von einem schon bislang hohen Niveau ein nahezu durchgehender Anstieg zu verzeichnen ist und es bei Nichtergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung kommen würde. Deshalb ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Maßnahmen auch künftig nicht ausreichen werden, um die Zahl der Neuinfektionen zu minimieren und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sicherzustellen. Aus diesem Grund sind

weitere Maßnahmen zu treffen, um zum einen eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen und zum anderen - damit einhergehend - die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich. Die Unterbrechung von Infektionsketten wird durch das gesteigerte Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zunehmend erschwert. Daher ist es notwendig, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen, um die Zahl der Neuinfektionen wieder in die Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken.

Es ist daher dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden.

Die Maßnahme ist geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden, indem durch weitere Kontaktreduzierungen die Verbreitung der COVID-19 Krankheit minimiert wird. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zu Verfügung stehen. Die bislang getroffenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, das Infektionsgeschehen zu ändern, da sich weiterhin eine Vielzahl von Menschen mit dem COVID-19-Virus infizieren. Auch haben die vorliegenden Daten ergeben, dass eine Vielzahl der Ansteckungen im privaten Bereich stattfindet. Insbesondere sind keine anderen gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, die den verfolgten Zweck, die weitere Verbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten, gleichermaßen fördern könnten. Der Umstand, dass die Maßnahmen sich zunächst auf die weitere Reduzierung privater Kontakte im öffentlichen Raum beziehen berücksichtigt, dass privat genutzte Räumlichkeiten grundgesetzlich besonders geschützt sind.

Zu I. 2.

Aus den soeben benannten Gründen ist als weitere notwendige Schutzmaßnahme eine Ausgangsbeschränkung für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu erlassen.

Wie oben aufgezeigt, ist es aufgrund des aktuellen und diffusen Infektionsgeschehens dringend erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Neuinfektionen zu minimieren.

Die Schutzmaßnahme in Form der Ausgangsbeschränkung für den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr dient als weitere geeignete und zudem erforderliche Maßnahme, die Anzahl der Neuinfektionen zu minimieren, indem durch die Maßnahme der Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr unter anderem gewährleistet wird, dass Feierlichkeiten jedweder Art sowie nicht notwendigen Kontakte unterbunden werden.

Die Ausgangsbeschränkung ist als weitere Schutzmaßnahme auch angemessen und mithin verhältnismäßig. In der Regel sind in den Zeiten der Nachtruhe keine zwingend erforderlichen Erledigungen zu treffen, die das Verlassen der eigenen Räumlichkeiten erforderlich machen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist dies aus einem gewichtigen Grund weiterhin möglich. Die Maßnahme dient der weiteren Einschränkung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit und dient allein dem Schutz der Bevölkerung. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass trotz dieser Regelung in der Zeit von 6 Uhr bis 22.00 Uhr die Möglichkeit besteht, die eigenen privaten Räumlichkeiten zu verlassen.

Zu I. 3. und I. 4.

Die Erstreckung der Kontakteinschränkungen auf privat genutzte Räumlichkeiten sowie auf privat genutzte Grundstücke als weitere Schutzmaßnahme ist als solche darüber hinaus auch angemessen, um die wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-19 nicht in erheblichem Maße zu gefährden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich mit anderen Personen zu treffen, allein die Personenanzahl ist zu beschränken. Es ist daher gewährleistet, dass eine soziale Isolation von einzelnen Haushalten damit nicht zu befürchten ist. Zudem bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Treffen mit (Teilen) der Familie und Freunden möglich ist, wenn eben auch im kleineren Rahmen. Die Personenanzahl ist in Anlehnung an die Regelung der Kontaktbeschränkung des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 lit. a CoronaSchVO ausgewogen und bereits im öffentlichen Raum erprobt. Eine Abweichung von dieser Personenanzahl würde daher nur zu einer diffusen Regulationsstruktur führen. Zudem wird berücksichtigt, dass diese verpflichtende Anordnung erst ab einer Inzidenzwertüberschreitung von 350 greift, selbst wenn die Einhaltung der Regelungen auch ansonsten dringend empfohlen wird. Insgesamt steht die Ergreifung dieser Schutzmaßnahme im Einklang mit dem Ergebnis der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020.

Bereits das Überschreiten der Inzidenz in einzelnen Kommunen rechtfertigt das Ergreifen von kontaktreduzierenden Maßnahmen. Es stellt sich sogar bei einer insgesamt heterogenen Infektionslage im Kreisgebiet noch als mildere Maßnahme gegenüber einer kreisweit angeordneten Kontaktreduzierung dar und beregelt zunächst die Schwerpunktbereiche des Infektionsgeschehens kommunenscharf.

Dies findet aber spätestens bei der Überschreitung des kreisweiten Inzidenzwerts von 350 seine Grenze, denn jedenfalls dann stellt sich das Infektionsgeschehen als insgesamt derart diffus dar, dass eine kommunenscharfe Anordnung nicht mehr ausreicht. Aufgrund der üblichen täglichen Aktionsradien von Besuchern und Bewohnern des Kreises ergeben sich so viele Kontakte in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, dass nur weitergehende Maßnahmen geeignet sind, das Ziel, die Infektionsketten durch Kontaktreduzierungen wirksam einzuschränken, zu erreichen. In diesem Fall sind kreisweite Kontaktbeschränkungen im privaten Raum erforderlich.

Zu I. 5.

Aus den soeben oben benannten Gründen ist die Personenobergrenze entgegen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 b) CoronaSchVO enthaltenen Regelung auch in dem Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 auf maximal fünf Personen zu beschränken. Auch in diesem Zeitraum gilt, dass private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum nur mit den Personen des eigenen Haushaltes sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet sind. Auch in diesem Zeitraum ist zu beachten, dass beim Zusammentreffen mit einem weiteren Haushalt eine Gesamtzahl von höchstens fünf Personen nicht überschritten werden darf, wobei Kinder bis 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht bleiben.

Wie vorstehend aufgezeigt, ist es aufgrund des aktuellen und diffusen Infektionsgeschehens dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden, um die Anzahl der Neuinfizierungen zu minimieren.

Aus denselben wie bereits oben benannten Gründen sind Kontaktbeschränkungen entgegen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 b) CoronaSchVO enthaltenen Regelung auch für den Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 26. Dezember 2020 aufrecht zu erhalten.

Diese zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems getroffene Schutzmaßnahme ist geeignet und zudem erforderlich. Insbesondere gibt es keine anderen gleich geeigneten Maßnahmen, die den verfolgten Zweck, die weitere Verbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten, gleichermaßen dienlich wären.

Des Weiteren ist die Erstreckung der Kontakteinschränkungen auf den Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020 als weitere Schutzmaßnahme angemessen und mithin verhältnismäßig. Eine Anhebung der Personenanzahl für diesen Zeitraum auf mehr Personen würde letztlich dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufgrund der „Verdoppelung“ der zulässigen Kontaktmöglichkeiten für einen Zeitraum von über sieben Tagen nicht mehr gewährleistet werden könnte. Zum einen ist dies damit zu begründen, dass aufgrund der anhaltenden hohen Infektionszahlen im Kreisgebiet Lippe bereits zum jetzigen Zeitpunkt, und zwar trotz des aufgrund der CoronaSchVO bestehenden „Teil-Lockdowns“ eine „besonders extreme Infektionslage“ besteht und bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu einer immer kritischer werdenden Auslastung am Klinikum Lippe hinsichtlich der Intensivbetten führt. Zum anderen steht zu befürchten, dass eine Kontakterweiterung auf zehn Personen und damit eine „Verdoppelung“ der möglichen Kontakte für einen Zeitraum von über sieben Tagen zu einem Kollaps der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung führt und die intensivmedizinische Versorgung im Kreisgebiet nicht mehr in dem erforderlichen Maße aufrechterhalten werden kann. Die Maßnahmen dienen damit einzig und allein dem Schutz der Bevölkerung. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass trotz dieser Regelung auch in den Weihnachtstagen und in der sogenannten Zeit „zwischen den Jahren“ weiterhin die Möglichkeit besteht, sich mit anderen Personen zu treffen und im kleinen Kreis das Weihnachtsfest sowie den Jahresausklang gemeinsam zu feiern.

Zu II.

In § 1 Abs. 3 CoronaSchVO ist geregelt, dass sich Kirchen und Religionsgemeinschaften an den Regelungen der CoronaSchVO orientieren und mit dem Land abgestimmten Konzepte für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung treten. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen der CoronaSchVO bzw. den Verfügungen der Kommunen.

Den Kirchen und Religionsgemeinschaften obliegt es daher zunächst in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung das Treffen von Regelungen.

In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen und der Tatsache, dass mit Ausnahme von Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen alle anderen Veranstaltungen verboten sind, besteht für diesen Bereich, in dem Menschen verschiedener Haushalte zusammentreffen, ein besonders sensibler zu behandelnder Anpassungsbedarf.

Dabei ist zu beachten, dass die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus ist. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist der Ausstoß von Aerosol sowohl beim Singen, also auch beim lauten Sprechen oder Schreien gegenüber dem normalen Ausatmen oder Sprechen in Zimmerlautstärke erheblich gesteigert. Damit verbunden ist im Falle einer (ggf. unbekannt) Infektion ein erheblich erhöhter Ausstoß von Viren im Aerosol. Daraus erhöhte Ansteckungsgefahr anderer Personen, dem nicht durch Einhaltung des üblichen Mindestabstands begegnet werden kann. Sowohl die Aerosolkonzentration, als auch die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung unerkannt infizierter Personen steigt, wenn das Singen, Schreien oder die Durchführung von Sprechchören gemeinschaftlich erfolgt. Es besteht die Gefahr, dass sich eine Vielzahl von Personen bereits durch nur eine Person infiziert, dies bestätigen konkrete Erfahrungen des Gesundheitsamtes des Kreises Lippe aus der Kontaktnachverfolgung.

In einem solchen Fall wäre auch die Möglichkeit einer detaillierten Nachverfolgung von Infektionsketten erheblich erschwert oder gar nicht mehr gegeben. Diese Nachverfolgung ist aber zur Umsetzung des Infektionsschutzes von entscheidender Wichtigkeit. Eine schnelle Kontaktnachverfolgung und damit die Unterbrechung von Infektionsketten kann bei derart vielen Teilnehmern nur sichergestellt werden, wenn nach Kenntnis der Teilnahme von Infizierten ohne weitere Zwischenschritte ersichtlich ist, welche Sitznachbarn in deren näherer Umgebung gesessen haben. Die Dauer der Veranstaltungen lässt erwarten, dass auch beim Tragen von Alltagsmasken und der Einhaltung von Abstand eine Infizierung der jeweiligen Sitznachbarn stattfindet und sie daher als Kontaktperson der Kategorie 1 anzusehen sind.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bleibt das gemeinsame Gebet, das in Zimmerlautstärke und mit Alltagsmaske gesprochen wird, ebenso ausgenommen wie der eingeschränkte Vortragsgesang.

Die normierte Verpflichtung, die eigenen Hygienekonzepte anzupassen, dient zunächst einmal dazu, in Anbetracht der derzeitigen Extremsituation zu überprüfen, ob die in den Hygienekonzepten getroffenen Regelungen ausreichend sind. Mit dieser Überprüfung geht implizit ein Handlungsauftrag einher, schon jetzt mit Blick auf das Weihnachtsfest zu überdenken, welche Maßnahmen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahlen ggf. in den Blick zu nehmen sind.

Ungeachtet der obigen Ausführungen gelten die Einschränkungen nicht in derselben Weise für das Abhalten von religiösen Zusammenkünften im Freien, da nach den bisherigen Erkenntnissen bei entsprechender Einhaltung der angeordneten Maßnahmen nicht mit einem signifikant erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist.

Zu III.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 10. Januar 2021. Sachlicher Grund dafür ist der Umstand, dass in den Tagen vor und nach Weihnachten, aber auch bis zum Ende der Weihnachtsferien mit einer Vielzahl von privaten Kontakten in privaten Räumlichkeiten zu rechnen ist, so dass ein Verzicht auf die beschränkenden Maßnahmen unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – aus heutiger Sicht nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft der Kreis Lippe die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Für den Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Post-fach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 18.12.2020

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 18.12.2020

832 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf dienen

hier: Weitere Einschränkungen im privaten Bereich

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 09.12.2020 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 1116 a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und der Gemeinde Augustdorf in Ergänzung zu der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 831, folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet der Gemeinde Augustdorf

zum Zwecke der Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

I. Zusammenkünfte

1. Der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist ab sofort auf Personen des eigenen und eines weiteren festen Hausstandes zu beschränken, wobei die Zusammenkunft auf insgesamt fünf Personen zu begrenzen ist. Die zu diesen beiden Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Berechnung der Gesamtzahl außer Betracht.
2. Die vorstehenden Regelungen zu Ziffer I. 1. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein zeitgleiches Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.
3. Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung finden nicht in Präsenz statt. Die Anzahl der an einer Bestattung oder eines Totengebetes teilnehmenden Personen darf unter Einhaltung

des nach der CoronaSchVO geltenden Mindestabstandes sowie unter Berücksichtigung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen 25 nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.

II. Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Lippe.

3. Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Allgemeines

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) stimmen Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a

IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sein.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbe fugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet sowie insbesondere in dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen in der Gemeinde Augustdorf ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Wert der Neuinfektionen in der Gemeinde Augustdorf beläuft sich nach den regelmäßig vom Kreis Lippe ausgewerteten Zahlen der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) aktuell auf einen Wert von 628,0 (Stand: 18.12.2020 - 0 Uhr) und ist damit um ein Vielfaches höher als der sonst im Kreisgebiet liegende Wert.

Die vorstehenden Regelungen dienen damit dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen (Inzidenzwert) in der Gemeinde Augustdorf im Verhältnis zu dem Wert der Neuinfektionen in sonstigen Städten und Gemeinden des Kreises Lippe um mehr als 100 % höher liegt sowie rasant und massiv angestiegen ist. Im Gebiet der Gemeinde Augustdorf liegt eine „besonders extreme Infektionslage“ vor. Um die steigende Anzahl von Sterbefällen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) zurückzuführen sind, sowie die zunehmende Zahl von Covid-19-Infektionen in stationären Einrichtungen der Altenpflege und der zunehmend kritischer werdenden Auslastung am Klinikum Lippe hinsichtlich der Kapazitäten der Intensivbetten einzudämmen, ist die benannte weitere Maßnahme zwecks weiterer Kontaktreduzierung zu ergreifen.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nordrhein-westfalenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt gerade auch für die Gemeinde Augustdorf, deren gemeldete

Covid-19-Erkrankungsfälle weit über denen des sonstigen Landes- und Kreisgebietes liegen.

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit noch keine Impfung oder spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

2. Im Einzelnen

Zu I. 1. und I. 2.

Die bisher im Kreisgebiet mittels der Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 getroffenen Maßnahmen sowie die durch die CoronaSchVO NRW getroffenen Maßnahmen in Form des „Lockdown Light“ haben keine Veränderung ergeben. Das Infektionsgeschehen ist nicht nur zunächst auf sehr hohem Niveau stagniert. Die vergangenen Tage haben gezeigt, dass ausgehend von einem schon bislang hohen Niveau ein fortwährender Anstieg in der Gemeinde Augustdorf zu verzeichnen ist und bei Nichtergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung führen würde. Deshalb ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die bislang getroffenen Maßnahmen in der Gemeinde Augustdorf auch künftig nicht ausreichen werden, um die Zahl der Neuinfektionen im Gemeindegebiet Augustdorf zu minimieren und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sicherzustellen.

Auch die mit Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 für die betroffenen Kommunen angeordneten Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 350 reichen nicht aus, um ein derartiges Infektionsgeschehen angemessen zu regulieren.

Aus diesem Grund werden durch diese Allgemeinverfügung im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens, die privaten Kontakte im privaten Raum weiter eingeschränkt. So soll zum einen die signifikante Senkung der

Zahl der Neuinfektionen erreicht werden und zum anderen - damit einhergehend - die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung weiterhin gewährleistet werden. Würden trotz des hohen Infektionsgeschehens in der Gemeinde Augustdorf keine weiteren Maßnahmen ergriffen, wäre andernfalls die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet und die Situation würde sich in der Gemeinde immer weiter zuspitzen. Der erforderliche spürbare und dauerhafte Rückgang der Infektionszahlen, um das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, welche wiederum Todesfälle infolge nicht mehr hinreichender Behandlungskapazitäten erwarten ließe, bliebe aus. Diese negativen Auswirkungen können nur durch die vorliegenden getroffenen Maßnahmen verhindert werden.

Es ist daher dringend erforderlich, die Kontakte auch im Hinblick auf den privaten Bereich in privat genutzten Räumlichkeiten und auf privaten Grundstücken in derart von der Pandemie betroffenen Gemeinden zu minimieren. Die im Gemeindegebiet Augustdorf hierfür erforderliche Kontaktreduzierung bedingt, dass die Kontakte auf einen weiteren festen Haushalt zu beschränken sind. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass der enorme und rasante Anstieg der Infektionszahlen unterbrochen werden kann, weil ein Zusammentreffen mit weiteren beliebigen Hausständen möglich ist, sofern diese zeitversetzt erfolgen. Durch die Festlegung auf einen weiteren konstanten Hausstand ist sichergestellt, dass die Viruskrankheit nicht von einem auf viele weitere Hausstände durch zeitversetzte Zusammenkünfte übertragen wird. Auch die Beschränkung der privaten Kontakte auf einen festen Haushalt ist angesichts des exorbitant hohen Infektionsgeschehens für den vorgenannten Zeitraum unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten noch zu rechtfertigen.

Dies begründet sich damit, dass der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel ist. Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten Symptome entwickeln oder bei sehr geringer bzw. fehlender Symptomatik. Dies erschwert damit in erheblichem Maße die Kontrolle der Ausbreitung. Zugelassene Impfstoffe stehen bisher noch nicht zur Verfügung. Auch werden sie nicht in absehbarer Zeit im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen. Beachtlich ist, dass ein nicht unerheblicher Teil der Infektionen zu einem schwerwiegenden Krankheitsverlauf führt, in dessen Rahmen eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Überforderung des Gesundheitssystems ist bei einem ungebremst exponentiellen Ansteckungsgeschehen schnell erreicht.

Die erhebliche Reduzierung der Kontakte trägt zur Verminderung des Übertragungsrisikos bei und hilft zudem dabei, das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen. Die Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Da die bisher getroffenen Maßnahmen des „Lockdown Light“ sowie die bereits erlassene Allgemeinverfügung des Kreises Lippe vom 11. Dezember 2020 und die mit heutigem Datum erlassene Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung

von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen, nicht ausreichen, die Anzahl der Neuinfektionen in dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf weiter einzudämmen, sind die Maßnahmen der Kontaktreduzierungen noch weitergehend auf den privaten Bereich zu erstrecken. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zu Verfügung stehen.

Gegenüber dem in einigen europäischen Mitgliedstaaten beobachteten oder ernstlich drohenden Zusammenbruch des Gesundheitssystems mit dem Versterben teils tausender Menschen pro Tag und einer erheblichen Übersterblichkeit im Vergleich zu den Vorjahren stellen die vorliegenden Maßnahmen den wesentlich geringeren Eingriff dar, zumal sich eine pauschale Abwägung zulasten menschlichen Lebens verbietet.

Zwar zeigen die bisherigen Maßnahmen zum Teil erste Wirkungen, allerdings trifft dies nicht auf das Gebiet der Gemeinde Augustdorf zu, in der der Inzidenzwert um ein Vielfaches höher liegt als der Inzidenzwert im übrigen Landes- sowie Kreisgebiet. Infolgedessen müssen die Kontaktbeschränkungen im Gebiet der Gemeinde Augustdorf nicht nur fortgeführt, sondern nachgebessert und mithin verschärft werden. Trotz dieser verschärften Kontaktbeschränkungen besteht jedoch nach wie vor die Möglichkeit, sich mit anderen Personen zu treffen; allein die Personenanzahl eines privaten Treffens in privaten Räumlichkeiten sowie auf privaten Grundstücken wird auf einen weiteren festen Haushalt beschränkt. Es ist daher auch weiterhin gewährleistet, dass eine soziale Isolation von einzelnen Haushalten nicht zu befürchten ist. Zudem ist weiterhin sichergestellt, dass ein Treffen mit (Teilen) der Familie und Freunden möglich ist, wenn eben auch im kleineren Rahmen. Die Personenanzahl ist in Anlehnung an die Regelung der Kontaktbeschränkung des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1a CoronaSchVO ausgewogen und bereits im öffentlichen Raum erprobt. Eine Abweichung von dieser Personenanzahl würde daher nur zu einer diffusen Regelungsstruktur führen.

Zu I. 3.

Auf Grund der hohen Zahl von infizierten Personen innerhalb der Gemeinde Augustdorf besteht eine deutlich erhöhte Gefahr, sich in größeren Ansammlungen von Menschen ebenfalls anzustecken. Dies wird insbesondere dadurch begünstigt, dass Infizierte bereits vor dem Symptombeginn und auch bei einem symptomlosen Verlauf ansteckend sein können. Auswertungen haben zudem ergeben, dass die in den vergangenen Wochen neu infizierten Personen sich zum größten Teil vor der Testung bzw. Feststellung ihrer Infektion nicht bereits als Kontaktpersonen anderer Infizierter in häuslicher Quarantäne befanden, sondern in einer Phase möglicher Infektiosität in Alltagssituationen Kontakt zu einer nicht ermittelbaren und nicht identifizierbaren Zahl von weiteren Personen hatten. Die CoronaSchVO bringt die besondere Bedeutung des Schutzes der Religionsausübung zum Ausdruck, die auch für den Kreis Lippe bei den bisherigen Entscheidungen und bei der Ermessensausübung für diese Allgemeinverfügung ein maßgeblicher Gesichtspunkt war. Gleichwohl können bei einem derart schwerwiegenden Infektionsgeschehen auch in Anbe-

tracht der sonstigen Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung die Zusammenkünfte zur Religionsausübung nicht außen vor bleiben. Die CoronaSchVO verlangt zusätzliche Beschränkungen bereits ab einer Inzidenz von 200; die Gemeinde Augustdorf als regionaler Hotspot weist derzeit eine mehr als dreimal so hohe Inzidenz auf. Daher wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus in Augustdorf auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde diese Maßnahme nicht – zumindest zeitlich begrenzt – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28 a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Gegenüber dem in einigen europäischen Mitgliedstaaten beobachteten oder ernstlich drohenden Zusammenbruch des Gesundheitssystems mit dem Versterben teils tausender Menschen pro Tag und einer erheblichen Übersterblichkeit im Vergleich zu den Vorjahren sind die vorgenannten im Zusammenhang mit der Religionsausübung getroffenen Einschränkungen im Hinblick auf das Ziel, die weitere Verbreitung der Viruskrankheit einzudämmen und auf diese Weise das Leib und Leben anderer Personen zu schützen, zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist das verfassungsrechtlich geschützte Gut des Rechts auf Leben und die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) von maßgeblicher Bedeutung sowie die Tatsache, dass sich eine Abwägung zulasten menschlichen Lebens ohnehin verbietet.

Zu II.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 10. Januar 2021. Sachlicher Grund dafür ist der Umstand, dass in den Tagen vor und nach Weihnachten, aber auch bis zum Ende der Weihnachtsferien mit einer Vielzahl von privaten Kontakten in privaten Räumlichkeiten zu rechnen ist, so dass ein Verzicht auf die beschränkenden Maßnahmen unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – aus heutiger Sicht nicht zu rechtfertigen wäre. Auch die Beschränkung der privaten Kontakte auf einen festen Haushalt ist angesichts des exorbitant hohen Infektionsgeschehens für den vorgenannten Zeitraum unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu rechtfertigen. Selbstverständlich überprüft der Kreis Lippe die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Für den Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des §

55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 18.12.2020

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 18.12.2020

833 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 350

Unter Bezugnahme auf I. 3. lit. c der

„Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 831, wird festgestellt, dass in den nachstehend aufgeführten Kommunen am heutigen Tage die 7-Tages-Inzidenz in der jeweiligen Kommune den Wert von 350 überschreitet. Die Inzidenzwerte mit Stand vom 18.12.2020, 09.00 Uhr lauten wie folgt:

Gemeinde Augustdorf:	628,0
Stadt Horn-Bad Meinberg:	451,8
Stadt Lage:	358,6

Kr.Bl.Lippe 18.12.2020

834 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. 11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 – 6 der Verordnung zum Schutz vor

Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 18.12.2020 gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. a) **Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes vom 11.12.2020 veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 122 - 11. Dezember 2020 - laufende Ziffer 830 wird aufgehoben.**
- b) **Alle Schulen sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens bis zum Unterrichtsbeginn nach den Winterferien 2020/2021, die bestehenden Hygienekonzepte - individuell abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten - zu überarbeiten. Es wird dringend empfohlen, die beigefügte Konzeption zur Regelung des Unterrichtsgeschehens unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens dabei einzubeziehen.**
- c) **Schuleigene Schwimmbäder und Sporthallen werden geschlossen. Weiterhin ist die Durchführung von Schwimmunterricht in sonstigen Schwimm- und Spaßbädern untersagt. Davon ausgenommen sind prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen in schulischen Abschlussklassen.**
- d) **Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen in Schulen der Primarstufe sind abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 2 CoronaBetrVO verpflichtet, eine Alltagsmaske gem. § 3 Absatz 1 CoronaSchVO zu tragen, sofern sie sich nicht an ihrem Sitzplatz befinden.**
- e) **Des Weiteren gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse der Primarstufe, die an Angeboten der Ganztagsbetreuung teilnehmen.**
- f) **Außerdem gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) in einem Umkreis von 150 m um alle Schulen (Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Förderschulen etc.) an Schultagen in der Zeit von 6.00 Uhr – 18.00 Uhr. Die genannten Zonen sind zeichnerisch auf der Homepage des Kreises Lippe dargestellt:**

https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe-wAs-sets/docs/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/anlage-zur-allgemeinverfuegung-kartenserie_schulstandorte.pdf

2. **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern 1 b – e dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.**
3. a) **Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Anordnungen unter Ziff. 1 lit. c - f können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 unterschreitet. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Lippe.**
- b) **Die im Rahmen der Überarbeitung des Hygienekonzepts zu treffenden Maßnahmen sind mindestens solange durchzuführen, bis der Inzidenzwert die Grenze von 200 unterschreitet, zuzüglich eines weiteren Mindestzeitraums von 4 Wochen.**

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu 1.

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentriums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind, trifft gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a IfSG insbesondere

die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten sowie die Schließung von Einrichtungen sein. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 8 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Innerhalb der vergangenen sieben Tage bewegte sich der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner nach der Veröffentlichung des Landeszentriums Gesundheit bei 274,2 (Stand: 18.12.2020 - 0 Uhr).

Die nachfolgend erläuterten Regelungen dienen damit dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen (Inzidenzwert) im Kreis Lippe anhaltend über 200 liegt und damit nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 eine „besonders extreme Infektionslage“ vorliegt. Hinzu kommen die steigende Anzahl von Sterbefällen, die kausal auf das Covid-19-Virus (Coronavirus SARS-CoV-2) zurückzuführen sind, sowie die zunehmende Zahl von Covid-19-Infektionen in stationären Einrichtungen der Altenpflege und die zunehmend kritischer werdende Auslastung am Klinikum Lippe hinsichtlich der Kapazitäten der Intensivbetten. Aufgrund der nunmehr zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit hat sich das durch die Maßnahmen von Anfang Dezember 2020 erreichte stagnierende Wachstumsgeschehen wieder verändert und die Infektionszahlen steigen besorgniserregend an, sodass am 13.12.2020 die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in einer Telefonkonferenz den Erlass weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen beschlossen hat. Hinsichtlich der hier maßgeblichen Regelungen für die Schulen wurde im Zeitraum vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 vereinbart, entweder die Schulen vollständig zu schließen oder die Präsenzpflicht auszusetzen.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen sowie insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Die nachfolgenden Regelungen dienen nach Ausübung des dem Kreis Lippe zukommenden Ermessens hierzu und darüber hinaus dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen.

b) Anpassung des Hygienekonzepts

Die Verpflichtung zur Überarbeitung der Hygieneschutzkonzepte hat ihre Rechtsgrundlage in § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG. Aufgrund der drastischen Entwicklung der Infektionszahlen ist es erforderlich, dass die Schulen die bisherigen Hygienekonzepte überarbeiten und sie an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Als Empfehlung für entsprechende Regelungen wird auf die Konzeption zur Regelung des Unterrichtsgeschehens unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens verwiesen (Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung). Ziel dieser Konzepte sollte die weitere Vermeidung von Kontakten sowie ggf. eine weitere Ausdehnung der Maskenpflicht sein.

Die ursprünglich entwickelten Konzepte sind unter Berücksichtigung eines erheblich geringeren Infektionsrisikos entstanden. Es war seinerzeit für nicht erforderlich gehalten worden, weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung von Übertragungswegen zu regeln. Dies hat sich unter der aktuellen Situation und aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse geändert. Unter Würdigung dieser Umstände und unter Berücksichtigung, dass die Präsenzpflicht temporär für die Schülerinnen und Schüler ab der 8. Schulklasse ausgesetzt ist, ist diese Maßnahme in Ausübung des dem Kreis Lippe zustehenden Ermessens angemessen, um das Ziel zu erreichen.

c) Untersagung des Betriebs von schuleigenen Sport- und Schwimmhallen sowie Untersagung des Betriebs aller weiterer Schwimm- und Spaßbäder zur Durchführung des Schwimmunterrichts der Schulen

Bekanntermaßen werden beim Sport durch die erhöhte Atemfrequenz und dem damit einhergehenden stärkeren Atemausstoß gesteigerte Aerosolmengen abgegeben. Damit verbunden ist im Falle einer (ggf. unbekannt) Infektion ein erheblich erhöhter Ausstoß von Viren. Daraus resultiert eine erhöhte Ansteckungsgefahr anderer Personen, dem nicht durch Einhaltung des üblichen Mindestabstands begegnet werden kann. Da es insbesondere in geschlossenen Räumen aufgrund der vor allem in den Schwimm- und Sporthallen schwierigen Lüftungssituation zu einem erhöhten Infektionsrisiko kommt bzw. eine ausreichende Lüftung nicht gewährleistet werden kann, sind diese Einrichtungen für den Schulunterricht zu schließen. Die Anordnung ist in Ausübung des dem Kreis Lippe zukommenden Ermessens erforderlich und angemessen, da die Infektionszahlen drastisch steigen und derzeit insbesondere bei jungen Menschen eine hohe Infektionszahl nachgewiesen wurde. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb für den begrenzten Kreis der Schülerinnen und Schüler, die sich auf eine Prüfung vorbereiten müssen oder die eine Prüfung in diesem Bereich abzulegen haben, möglich bleibt.

d) Maskenpflicht in der 3. und 4. Klasse der Primarstufe

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme i. S. d. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Das Tragen einer Alltagsmaske stellt eine flankierende Maßnahme für den Fall dar, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden

kann, was im schulischen Bereich – und hier insbesondere bei jungen Kindern – aufgrund der besonderen beengten Situation häufig der Fall sein dürfte. Des Weiteren belegen die derzeit drastisch ansteigenden Infektionszahlen, dass für den Kreis Lippe eine Erweiterung der Maskenpflicht auf die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse der Primarstufe ein geeignetes Mittel zum Schutz der Bevölkerung ist. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich zumal die Maskenpflicht nur für den Fall gilt, dass die Schülerinnen und Schüler nicht an ihrem Sitzplatz sitzen. Dies bedeutet, dass sie während des Unterrichts an ihrem Sitzplatz die Mund-Nase-Bedeckung ablegen können. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da sie als Erweiterung der bisher bereits bestehenden Maskenpflicht auf dem Schulgelände diese in angemessener Weise unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens ergänzt.

e) Maskenpflicht in der 3. und 4. Klasse der Primarstufe in der Ganztagsbetreuung

In Ergänzung der Regelung zu 1 d) und unter Berufung auf § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG stellt diese Maßnahme die konsequente Fortführung der oben näher erläuterten Anordnung dar. In der derzeitigen Situation könnte der durch die Maßnahme zu 1 d) erstrebte Zweck ausgehöhlt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler in der Offenen Ganztagsbetreuung keine Maske tragen müssten. Um auf diese Weise dem Infektionsrisiko auf angemessene Weise zu begegnen, ist die Ausweitung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler auf die Ganztagsbetreuung in Ausübung des dem Kreis Lippe zukommenden Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen.

f) Maskenpflicht im Umkreis von 150m im Bereich der Schulen

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für weitere Orte unter freiem Himmel eine Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. In Bezug auf das Gebiet im Umkreis von 150m der Schulen lässt sich feststellen, dass an Schultagen unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Möglichkeiten eine Vielzahl von Personen diesen Bereich in der Zeit von 06.00-18.00 Uhr gleichzeitig aufsucht. Dies umfasst neben Schülerinnen und Schülern, Eltern und Beschäftigten der Schulen auch den normalen Publikumsverkehr. Der Umkreis ist entsprechend gewählt worden, da erfahrungsgemäß in diesem Radius von Bushaltestellen mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln anreisenden Schülerinnen und Schülern sowie Beschäftigten der Schulen genutzt werden. Im Übrigen bringen Eltern ihre Kinder oft bis zum Schulgelände. Umfasst von dieser Regelung sind nur die Wege, die zum jeweiligen Schulgebäude führen. Nicht erfasst sind Außengelände von Kindertagesstätten sowie private Gärten etc. Jedoch sind insbesondere Schleichwege durch bspw. Gartenanlagen von der Maskenpflicht im angegebenen Zeitraum erfasst, da auch diese – sofern sie nicht durch Maßnahmen gegen das Betreten von Unbefugten gesichert sind – potentiell stark frequentiert sein können. Sofern Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung wirksam das Betreten durch Unbefugte ausschließen, muss von den Befugten auf diesen Wegen keine Maske getragen werden.

Durch die Anreise/Anfahrt von Schülerinnen, Schülern, Lehrpersonal sowie Beschäftigten der Schulen kommt es insgesamt zu einer Zunahme der Personenanzahl auf engem Raum und somit zu einer Verdichtung, sodass unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Erwägungen eine Maskenpflicht im angegebenen Umkreis zu den benannten Zeiten geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Erforderlichkeit der Maßnahme scheidet auch nicht wegen der zwischenzeitlich durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2020 erfolgten Aufhebung der Präsenzpflcht aus. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass bislang und voraussichtlich auch weiterhin viele Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht wahrnehmen. Die hier von der Möglichkeit des Präsenzunterrichts angesprochenen Schülerinnen und Schüler der 1. bis 7. Klassen gehören darüber hinaus erfahrungsgemäß insbesondere zu den Kindern, die von ihren Eltern zur Schule gebracht werden, sodass weiterhin von einer hohen Personenfrequenz auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 18.12.2020

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 18.12.2020

835 **Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen**

hier: **Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes**

Konzeption zur Regelung des Unterrichtsgeschehens unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens

Handlungsempfehlungen:

Maßnahmen aufgrund der Vereinbarungen Bund-Länder bei einem Inzidenz-Wert von > 50	Flankierender Maßnahmenkatalog des Kreises Lippe bei einem Inzidenz-Wert von > 50
Maskenpflicht auf Schulgelände (wenn Abstände nicht einhaltbar) und im Unterricht ab Klasse 7	Maskenpflicht auf Schulgelände für alle Schülerinnen und Schülerinnen und Schüler (SuS) aller Stufen (so bereits in CoronaSchVO NRW festgelegt)
Maskenpflicht <u>kann</u> darüber hinaus in Klassen 5 und 6 eingeführt werden	Maskenpflicht auch in Klassen 5 und 6 (gilt laut Schulmail vom 30.11.20)

Maßnahmen aufgrund der Vereinbarungen Bund-Länder bei einem Inzidenz-Wert von > 100	Flankierender Maßnahmenkatalog des Kreises Lippe bei einem Inzidenz-Wert von > 100
keine gesonderten Regelungen	<p><u>Grundschulen:</u></p> <p>verstärkt Klassenlehrerprinzip, Betreuungs-Gruppe identisch mit Klassenverband, keine gruppenübergreifende Angebote;</p> <p>Maskenpflicht auf Schulgelände, Unterricht und in Betreuungsgruppe in allen Stufen;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer in Absprache mit dem Schulträger und dieser mit Verkehrsbetrieben;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Eltern...);</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule, Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens führt zur Entlastung des ÖPNV</p>
	<p><u>Förderschulen:</u></p> <p>Primarbereich und SEK I-Bereich</p> <p>verstärkt Klassenlehrerprinzip, Betreuungsgruppe identisch mit Klassenverband, keine gruppenübergreifenden Angebote;</p> <p>Maskenpflicht auf Schulgelände, Unterricht und in Betreuungsgruppe in allen Stufen unter der weiterhin geltenden Ausnahmeregelung zur Maskenpflicht durch die Schulleitung;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer in Absprache mit dem Schulträger und dieser mit Verkehrsbetrieben;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schulen (Eltern...);</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens führt zur Entzerrung des Schülerspezialverkehrs</p>

	<p><u>Allgemeinbildende Schulen:</u></p> <p>SEK I-Bereich möglichst konstante Lerngruppen mit gleichbleibendem Lehrpersonal, keine jahrgangsübergreifenden Angebote;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer in Absprache mit dem Schulträger und dieser mit Verkehrsbetrieben;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Eltern...);</p> <p>SEK II-Bereich Nutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer in Absprache mit dem Schulträger und dieser mit Verkehrsbetrieben;</p> <p>grundsätzlich keine gruppen- und schulübergreifende Angebote; wenn nicht anders abbildbar nur unter Einhaltung des Abstandsgebotes;</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule, Ausnutzung des Anfangs- und Endzeitrahmens führt zur Entzerrung des ÖPNV</p>
	<p><u>Berufsbildende Schulen:</u></p> <p>keine gruppen- und schulübergreifende Angebote;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer in Absprache mit dem Schulträger und dieser mit Verkehrsbetrieben;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Ausbildungsbetriebe etc.);</p> <p>lerngruppenübergreifende, private Fahrgemeinschaften vermeiden alternativ Maskenpflicht der Mitfahrenden im privaten Transportmittel</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; gestaffelter Unterrichtsbeginn führt zur Entzerrung des ÖPNV</p>

Maßnahmen aufgrund der Vereinbarungen Bund-Länder bei einem Inzidenz-Wert von > 200	Flankierender Maßnahmenkatalog des Kreises Lippe bei einem Inzidenz-Wert von > 200 mit einer <u>Dauer von mindestens 4 Wochen</u>
<p>ab Jahrgang Klasse 8 (außer Abschlussklassen) weitere <u>schulspezifische</u> Maßnahmen zur Unterrichtsgestaltung zur besseren Umsetzung AHA+L Regel: Hybrid- bzw. Wechselunterricht</p>	<p><u>Grundschule:</u></p> <p>verstärkt Klassenlehrerprinzip, Betreuungsgruppe identisch mit Klassenverband, Halbierung der Lerngruppen durch hybriden Unterricht (vornehmlich Klasse 4)</p> <p>Maskenpflicht auf Schulgelände, Unterricht, in Betreuungsgruppen in allen Stufen und auf dem direkten Schulweg;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer unter Rücksprache mit Schulträger und dieser mit Verkehrsunternehmen;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Eltern...);</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Ausnutzung des Anfangs- und Endzeitrahmens führt zur Entzerrung des ÖPNV</p>

	<p><u>Förderschulen:</u></p> <p>Primarbereich verstärkt Klassenlehrerprinzip, Betreuungsgruppe identisch mit Klassenverband, Halbierung der Lerngruppen durch Wechselunterricht (in allen Klassenstufen);</p> <p>Schulbegleitung unterstützt im Wechselunterricht im häuslichem Umfeld;</p> <p>Maskenpflicht auf Schulgelände, Unterricht, in Betreuungsgruppen in allen Stufen und auf dem direkten Schulweg unter der weiterhin geltenden Ausnahmeregelung zur Maskenpflicht durch die Schulleitung;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer unter Rücksprache mit Schulträger und dieser mit Verkehrsunternehmen; Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Eltern...)</p> <p>SEK I-Bereich ergänzend Halbierung der Lerngruppen durch Hybrid- oder Wechselunterricht;</p> <p>Schulbegleitung unterstützt im Wechsel- oder Hybridunterricht im häuslichem Umfeld;</p> <p>ergänzende Maskenpflicht auf dem direkten Schulweg;</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Halbierung der Lerngruppen und gestaffelter Unterrichtsbeginn führt zur Entzerrung des Schülerspezialverkehrs/ÖPNV</p>
	<p><u>Allgemeinbildende Schulen:</u></p> <p>SEK I-Bereich Halbierung der Lerngruppen durch Hybrid- oder Wechselunterricht;</p> <p>Distanzunterricht für ganze Lerngruppen als Ausnahme bei erhöhtem Infektionsgeschehen von (vom Gesundheitsamt festzulegen, in Relation zur Gesamtschülerzahl der betroffenen Schule);</p> <p>Ergänzende Maskenpflicht auf dem direkten Schulweg;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer unter Rücksprache mit Schulträger und dieser mit Verkehrsunternehmen;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Eltern...);</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Halbierung der Lerngruppen führt zur Entzerrung des ÖPNV</p> <p>SEK II-Bereich wie SEK I, Prüfungsjahrgänge nach Möglichkeit in Präsenz</p>

	<p><u>Berufsbildende Schulen:</u></p> <p>Nutzen aller möglichen Lernformen z.B. Halbierung der Lerngruppen durch Hybrid- oder Wechselunterricht, Distanzunterricht für ganze Lerngruppen als Ausnahme bei erhöhtem Infektionsgeschehen (vom Gesundheitsamt festzulegen);</p> <p>Präsenzunterricht bei bestimmten Bildungsgängen angezeigt;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer unter Rücksprache mit Schulträger und dieser mit Verkehrsunternehmen;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Ausbildungsbetriebe etc.);</p> <p>lerngruppenübergreifende, private Fahrgemeinschaften vermeiden alternativ Maskenpflicht für Mitfahrende im Transportmittel;</p> <p>ergänzende Maskenpflicht auf dem direkten Schulweg;</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Halbierung der Lerngruppen, in Ausnahmefällen Distanzunterricht und gestaffelter Unterrichtsbeginn führen zur Entzerrung des ÖPNV</p>
--	---

Kr.Bi.Lippe 18.12.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.